

Positionspapier des Fachausschusses für Kontrollamtsangelegenheiten des Österreichischen Städtebundes an den Österreich – Konvent

PRÄAMBEL

Die öffentliche Kontrolle ist ein unentbehrlicher Wettbewerbersatz, wenn der Markt versagt und keine Marktpreise bestehen. Sie stellt das "gute Gewissen" dar, welches den politischen Entscheidungsträgern in objektiver und autonomer Weise fachliche Empfehlungen mit hoher Nutzenstiftung unterbreitet.

Der ökonomische Nutzwert übersteigt die Kosten um ein Vielfaches und lässt sich wie folgt ermitteln:

- Kosteneinsparungen und Mehreinnahmen
- Schadensverhinderung durch Gebarungssicherheit
- Bewertung anhand von Marktpreisen naher Substitute (z.B. Honorarordnung)
- Prophylaxe: "offen" durch zeitnahe Einschaltung der öffentlichen Kontrolle und "versteckt" durch bloße Existenz als "Rute im Fenster"

"Kontrolle zahlt sich aus und nützt uns allen"

Wegen des hohen Nutzwertes der öffentlichen Kontrolle unterbreitet der Fachausschuss für Kontrollamtsangelegenheiten folgende Empfehlungen an den Konvent:

- 1) Das Kontrollwesen in der EU beruht auf den Grundsätzen der Demokratie und weist eine aufeinander aufbauende Stufengliederung auf. Im Interesse der Kontrolleffizienz ist das Subsidiaritätsprinzip zu beachten und sind Doppel- und Mehrgleisigkeiten zu vermeiden. Die externe Kontrolle der nächsten Stufe darf eine bereits vorhandene Prüfungseinrichtung vor Ort nicht ersetzen und soll auf den jeweiligen Ergebnissen der internen Kontrolle aufbauen. Eine optimale Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen den Kontrollorganen des Bundes, der Länder und Gemeinden ist anzustreben.

- 2) Wegen des hohen Nutzens der öffentlichen Kontrolle sollte in allen Gemeinden ab 20.000 Einwohnern eine Kontrolleinrichtung installiert werden. Der Fachausschuss für Kontrollamtsangelegenheiten unterstützt ausdrücklich die diesbezügliche Empfehlung des Rechnungshofes.
- 3) Kontrollämter müssen autonom und weisungsfrei hinsichtlich Inhalt und Umfang der Prüfung sein, aus der Amtshierarchie herausgelöst und möglichst führungsnahe zugeordnet werden. In "Fachangelegenheiten" dürfen sie niemandem unterstellt werden. Die amtswegige Prüfung darf durch Auftragsprüfungen nicht unterlaufen werden.
- 4) Die Bestellung und Abberufung des Leiters soll über den Gemeinderat als oberstes Organ erfolgen. Die unbeeinflusste, sachbezogene und autonome Kontrolle ist durch eine unbefristete Bestellung und Pragmatisierung des Amtsleiters sicherzustellen, um "richterliche Unabhängigkeit" zu erreichen.
- 5) Das Kontrollamt soll weitestgehende Personalhoheit mit Vorschlagsrecht anlässlich der Zuweisung von Bediensteten besitzen. Die Einstufung soll attraktiv sein, um bestqualifiziertes Personal zu erhalten. Sie soll sich vom "normalen Durchschnittsniveau" spürbar unterscheiden.
- 6) Auch auf dem Gebiet der EDV- und sonstigen Sachmittelausstattung sollte dem Kontrollamt ein eigenes Budget zugeteilt werden.
- 7) Die Prüfbefugnisse und Einschaurechte sollten möglichst umfassend geregelt werden. Wichtig ist die Sicherstellung des Datenzugriffs mit Einräumungen des Leserechtes in allen relevanten Dateien.

Linz, Innsbruck, Wien, am 16.2.2004

Das Präsidium des Fachausschusses für Kontrollamtsangelegenheiten:

OSR Univ.-Doz. Dkfm. Mag. Dr. Klug eh.
Vorsitzender

SR Dr. Edgar Graziadei eh.
Vorsitzender-Stv.

Dr. Alois List eh.
Vorsitzender-Stv.